

Zulassungsnummer:	008956-00
Produktname:	COPRANTOL® DUO
Formulierungsbeschreibung:	Wasserdispersierbares Granulat (WG) mit 235,3 g/kg Kupferoxychlorid (23,53 Gew.-%) und 215,0 g/kg Kupferhydroxid (21,50 Gew.-%)
Einsatzgebiet:	Fungizid zur protektiven Anwendung gegen pilzliche Krankheitserreger in Hopfen, Kartoffeln und Weinreben, sowie gegen pilzliche und bakterielle Krankheitserreger im Obstbau und in Zierpflanzen im Freiland
Wirkungsweise:	<p>COPRANTOL DUO ist ein Kontaktfungizid und enthält die Wirkstoffe Kupferhydroxid und Kupferoxychlorid. Die Anwendung erfolgt vorbeugend gegen pilzliche Krankheitserreger in Hopfen, Kartoffeln und Weinreben, sowie gegen pilzliche und bakterielle Krankheitserreger im Obstbau und in Zierpflanzen im Freiland. Der Kontakt mit den beiden Wirkstoffen in COPRANTOL DUO verhindert Pilz- und Bakterieninfektionen. Ein gleichmäßiger Spritzbelag auf der Pflanzenoberfläche und eine gründliche Benetzung der zu schützenden Pflanzenteile führt zu einer hohen Wirksamkeit. COPRANTOL DUO besitzt eine hohe Haftfähigkeit und eine lange Wirkungsdauer.</p> <p>Wirkungsmechanismus (FRAC-Gruppe) Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid: M1</p>
Wirkungsspektrum:	<p>Apfel, Birne, Quitte: Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i>)</p> <p>Aprikose: Monilia</p> <p>Hopfen: Falscher Mehltau (<i>Pseudoperonospora humuli</i>)</p> <p>Kartoffel: Phytophthora infestans</p> <p>Pfirsich, Pflaume: Kräuselkrankheit (<i>Taphrina deformans</i>), Narrentaschenkrankheit (<i>Taphrina pruni</i>), Monilia</p> <p>Sauerkirsche, Süßkirsche: Monilia</p> <p>Weinrebe: Falscher Mehltau (<i>Plasmopara viticola</i>)</p> <p>Zierpflanzen: Echte Mehltupilze, <i>Cercospora</i>-Arten, <i>Gloeosporium</i>, Rost (<i>Puccinia allii</i>), <i>Pseudomonas syringae</i></p>
Kulturverträglichkeit:	<p>Nach bisherigen Kenntnissen wird COPRANTOL DUO in den empfohlenen Aufwandmengen in allen zugelassenen Kulturen gut vertragen.</p> <p>COPRANTOL DUO hat sich bisher bei folgenden Apfel-, Birnen- und Quittensorten als gut verträglich erwiesen:</p> <p>Apfelsorten: Jonagored, Elstar, Jonagold, Braeburn, Idared, Gala, Pinova, Delbarestival, Pink Lady</p> <p>Birnenorten: Alexander Lukas, Conference, Williams Christ, Concorde, Condo</p> <p>Quittensorten: Konstantinopeler, Champion, Bereczki, Portugieser</p> <p>COPRANTOL DUO kann im Anwendungsgebiet Zierpflanzen in <i>Prunus-laurocerasus</i>, <i>Hypericum</i>-Arten, <i>Echinacea</i> und <i>Helleborus</i> verträglich eingesetzt werden.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie von unserem BeratungsCenter unter der Tel.-Nr.: 0800-3240275.</p>

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Weinrebe (Nutzung als Keltertraube)	Falscher Mehltau (<i>Plasmopara viticola</i>)
Hopfen	Falscher Mehltau (<i>Pseudoperonospora humuli</i>)
Kartoffel	Phytophthora infestans
Zierpflanzen	Echte Mehltupilze, <i>Cercospora</i> -Arten, <i>Gloeosporium</i> , Rost (<i>Puccinia allii</i>), <i>Pseudomonas syringae</i>
Apfel, Birne, Quitte	Feuerbrand (<i>Erwinia amylovora</i>)
Pfirsich, Pflaume	Kräuselkrankheit (<i>Taphrina deformans</i>); Narrentaschenkrankheit (<i>Taphrina pruni</i>)
Pfirsich, Pflaume, Aprikose, Süßkirsche, Sauerkirsche	Monilinia

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen

NT620-2: Die maximale Gesamtaufwandmenge von 3000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr darf auf derselben Fläche - mit Ausnahme von 4000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr im Hopfenbau und im Weinbau - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nicht überschritten werden.

NH621-2: Reinkupfergehalt des Mittels: 280 g Reinkupfer/kg.

NT621-1: In einem Fünfjahreszeitraum (der das aktuelle Jahr und die vorausgegangenen vier Kalenderjahre umfasst) darf in der Summe eine Gesamtaufwandmenge von 17.500 g Reinkupfer pro Hektar im Weinbau nicht überschritten werden.

NT622: In den Jahren, in denen eine Gesamtaufwandmenge von 3.000 g Reinkupfer pro Hektar im Weinbau überschritten wird, ist dies unter Angabe der tatsächlich verwendeten Menge und der Größe der behandelten Rebfläche flächengenau der zuständigen Behörde des Landes bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu melden.

NT623: Im Weinbau sind die Gesamtaufwandmengen je Hektar und Jahr flächengenau in geeigneter Form zu dokumentieren; die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

NW468: Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Anwendersicherheit:

SF276-21ZB: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 21 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

SF276-28HO: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung in Hopfen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

SF276-28WE: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung in Weinbau lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

SF276-28OS: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

SS110-1: Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

SS2101: Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS2202: Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

Für die Anwendung im Weinbau gilt:

NW605-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% 10 m, 90% 5 m

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

15 m

Für die Anwendung im Hopfenbau gilt:

NT104: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn

die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NW607-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -, muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

reduzierter Abstand: 90 & 15 m

Für die Anwendung in Kartoffeln gilt:

NW605-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

Für die Anwendung in Zierpflanzen gilt:

NW605-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% 10 m, 90% 5 m

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

20 m

Für die Anwendung in Apfel, Birne und Quitte gilt:

NW607-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -, muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

reduzierte Abstände: 75% 20 m, 90% 15 m

Für die Anwendung in Pfirsich, Pflaume, Aprikose, Süßkirsche und Sauerkirsche gilt:

NW607-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer -, muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit

von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

reduzierter Abstand: 90% 15 m

NT104: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Hinweise zum Wasserschutz

Zur Verhinderung des Eintrags von Präparatresten in Oberflächen-/Grundwasser müssen folgende Hinweise streng beachtet werden:

SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Die grobe Reinigung der Spritzen auf dem Feld vornehmen. Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Die festgesetzten Anwendungsbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. In einzelnen Bundesländern können generell strengere Abstandsauflagen (als in den Anwendungsbestimmungen festgesetzt) gelten. Diese sind in jedem Falle zu beachten.

Hinweise zur sachgerechten Anwendung

Weinrebe <i>(Nutzung als Keltertraube)</i> Falscher Mehltau (Plasmopara viticola)	Basisaufwand:	0,625 kg/ha in maximal 400 l
	Wasser/ha	
	ES 61 (Beginn Blüte)	1,25 kg/ha in maximal 800 l
	Wasser/ha	
	ES 71 (Fruchtansatz)	1,875 kg/ha in maximal 1200 l
	Wasser/ha	
	ES 75 (Beeren sind erbsengroß)	2,5 kg/ha in maximal 1600 l Wasser/ha
	BBCH 13 bis 83.	
	Bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.	
	Maximal fünf Anwendungen in der Kultur pro Jahr im Abstand von mindestens 7 Tagen.	
	Spritzen oder sprühen.	
	NN134: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft.	
	Wartezeit: Weinrebe (Tafel- und Keltertrauben): 21 Tage..	

Hopfen Falscher Mehltau (Pseudoperonospora humuli)	bis BBCH 37: 3,21 kg/ha in 500 bis 900 l Wasser/ha bis BBCH 55: 4,78 kg/ha in 900 bis 1300 l Wasser/ha über BBCH 55: 7,14 kg/ha in 1300 bis 2000 l Wasser/ha BBCH 39 bis 89. Bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis. Maximal zwei Anwendungen in der Kultur pro Jahr im Abstand von mindestens 7 bis 14 Tagen. Spritzen oder sprühen. NN234: Das Mittel wird als schwachschädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft. Wartezeit: 14 Tage.
Kartoffel Phytophthora infestans	3 kg/ha in 600 bis 800 l Wasser/ha BBCH 15 bis 85. Bei Befallsgefahr bzw. nach Warndiensthinweis. Maximal drei Anwendungen in der Kultur pro Jahr im Abstand von mindestens 7 Tagen. Spritzen. Wartezeit: 7 Tage.
Zierpflanzen Echte Mehltaupilze, Cercospora-Arten, Gloeosporium, Rost (Puccinia allii), Pseudomonas syringae	2,7 kg/ha in mindestens 600 l Wasser/ha Bei Befallsgefahr bzw. nach Warndiensthinweis. Maximal vier Anwendungen in der Kultur pro Jahr im Abstand von mindestens 7 bis 8 Tagen. Spritzen. Wartezeit: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung (N).
Apfel, Birne, Quitte Feuerbrand (Erwinia amylovora)	0,97 kg/ha und je m Kronenhöhe in mindestens 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe. BBCH 03 bis 59. Bei Befallsgefahr bzw. nach Warndiensthinweis. Maximal zwei Anwendungen in der Kultur pro Jahr im Abstand von maximal 14 Tagen. Spritzen oder sprühen. NN134: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft. WP7371: Berostung bei empfindlichen Sorten möglich. Wartezeit: (Apfel, Birne, Quitte): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).
Pfirsich, Pflaume Kräuselkrankheit (Taphrina deformans); Narrentaschenkrankheit (Taphrina pruni)	1,3 kg/ha und je m Kronenhöhe in mindestens 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe. BBCH 91 bis 55. Bei Befallsgefahr bzw. nach Warndiensthinweis. Maximal zwei Anwendungen in der Kultur pro Jahr im Abstand von 14 Tagen. Spritzen oder sprühen. NN134: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art Typhlodromus pyri (Raubmilbe) eingestuft. Wartezeit: (Pfirsich, Pflaume): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

**Pfirsich, Pflaume, Aprikose,
Süßkirsche, Sauerkirsche**

Monilinia

1,17 kg/ha und je m Kronenhöhe in mindestens 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe.

BBCH 91 bis 55.

Bei Befallsgefahr bzw. nach Warndiensthinweis.

Maximal drei Anwendungen in der Kultur pro Jahr im Abstand von 14 Tagen. Spritzen oder sprühen.

NN134: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.

Wartezeit: (Pfirsich, Pflaume, Aprikose, Süßkirsche, Sauerkirsche): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Nachbau:

Nach dem Einsatz von COPRANTOL DUO können alle Kulturen in der Fruchtfolge (auch bei vorzeitigem Umbruch) nachgebaut werden.

Anwendungstechnik

Ausbringgerät:

Spritzgerät regelmäßig auf einem Prüfstand testen lassen. Gerät auslittern und den gewünschten Düsenausstoß kontrollieren. Es ist sinnvoll, eine genaue Behälterskala am Spritztank anzubringen (beim Gerätehersteller erhältlich).

Ansetzvorgang:

Spritzflüssigkeitsreste sind zu vermeiden. Es ist nur so viel Spritzflüssigkeit anzusetzen, wie tatsächlich benötigt wird. Es ist daher sinnvoll, die erforderliche Spritzflüssigkeitsmenge genau zu berechnen. Insbesondere bei größeren Spritzbehältern bietet sich die Verwendung eines Durchflussmengenmessgerätes bei der Tankbefüllung an. Beim Ansetzvorgang muss die Schutzausrüstung gemäß der Kennzeichnungsaufgaben (Hinweise für den Anwenderschutz) oder Anwendungsbestimmungen getragen werden.

1. Tank mit der Hälfte der benötigten Wassermenge füllen.

2. Rührwerk einschalten (Nennzahl).

3. Entsprechende Menge des Produktes kontinuierlich zugeben. Beim Abmessen der Produktmenge mittels Messbecher kann es durch veränderliche Schüttdichten zu Abweichungen kommen. Es wird empfohlen zur Kontrolle eine Waage einzusetzen.

4. Granulate bei laufendem Rührwerk auflösen lassen. Bei Anwendung in Tankmischungen mit anderen Produkten, den Mischpartner erst nach vollständiger Dispergierung des Granulates hinzufügen.

5. Tank mit Wasser auffüllen.

6. Spritzflüssigkeit sofort nach dem Ansetzen bei laufendem Rührwerk ausbringen.

Mischbarkeit:

COPRANTOL DUO ist mischbar mit Fungiziden (z.B. CARIAL® FLEX, DYNALI®, ORTIVA®, REVUS®, REVUS TOP®, TOPAS®) und Insektiziden (z.B. KARATE® ZEON).

Mischpartner in fester Form werden als Erstes in den Tank gegeben.

Angesetzte Spritzbrühe umgehend ausbringen. Standzeiten vermeiden.

Während der Arbeitspausen Rührwerk laufen lassen.

Gebrauchsanleitungen der Mischpartner sind zu beachten.

Werden mehrere Spritzenfüllungen mit Tankmischungen mit COPRANTOL DUO hintereinander ausgebracht, wird empfohlen zwischendurch, spätestens aber am Ende des Arbeitstages, das Gerät gründlich zu reinigen.

Für eventuelle negative Auswirkungen durch von uns nicht empfohlene Tankmischungen, insbesondere Mehrfachmischungen, haften wir nicht, da nicht alle in Betracht kommenden Mischungen geprüft werden können.

Bei weiteren Fragen zur Mischbarkeit rufen Sie bitte das Syngenta BeratungsCenter, Tel.-Nr. 0800-3240275, an.

Spritztechnik:

Beim Ausbringen von COPRANTOL DUO ist auf eine gute, gleichmäßige Benetzung der Pflanzen zu achten.

Bewährte Wasseraufwandmengen:

Hopfen (in Abhängigkeit vom Kulturstadium): 500 - 2000 l Wasser/ha.
 Kartoffeln (in Abhängigkeit vom Kulturstadium): 600 - 800 l Wasser/ha.
 Obstbau (in Abhängigkeit vom Kulturstadium): mindestens 500l Wasser/ha und je m Kronenhöhe.
 Weinreben (in Abhängigkeit vom Kulturstadium): 400 - 1600 l Wasser/ha.
 Zierpflanzen: mindestens 600 l Wasser/ha.
 Überdosierung und Abdrift sind zu vermeiden.

Ausbringung der Spritzflüssigkeit:

Bei der Anwendung sind die Grundsätze der Guten Fachlichen Praxis zu beachten! Abdrift oder sonstiger Eintrag in Gewässer und auf benachbarte Nichtzielflächen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Angesetzte Spritzflüssigkeit nicht für längere Zeit im Spritzfass stehen lassen. Ständige Kontrolle des Spritzflüssigkeitsverbrauches während der Arbeit in Bezug zur behandelten Fläche. Ein Durchfluss- und Dosiermessgerät bietet sich als technisches Hilfsmittel an. Während der Fahrt und während der Ausbringung Rührwerk laufen lassen. Nach Arbeitspausen muss die Spritzbrühe erneut sorgfältig aufgerührt werden.

Spritzenreinigung:

Werden mehrere Spritzvorgänge hintereinander durchgeführt, wird eine sorgfältige Spritzenreinigung, auch zwischen den einzelnen Arbeitsgängen, empfohlen. Das gilt v.a. dann, wenn die Applikationen mit mehreren Mischpartnern durchgeführt wurden. Nach Beendigung der Spritzung muss das Gerät sorgfältig gespült werden:

1. Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis von mindestens 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf der zuvor behandelten Fläche ausbringen.
2. Ca. 10 bis 20 % des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei die Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl, am besten unter Einsatz einer integrierten Reinigungsdüse, abspritzen. Ein geeignetes Reinigungsmittel zugeben und das Rührwerk für mindestens 15 Minuten einschalten. Anschließend die Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf der behandelten Fläche verspritzen.
 (Geeignete Reinigungsmittel: siehe Tabelle im Anhang)
3. Ca. 10 % des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei Innenflächen des Tanks, wie oben beschrieben, abspritzen. Rührwerk für 10 Minuten einschalten. Anschließend die Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf der behandelten Fläche verspritzen.

Die grobe Reinigung von Spritzen mit Wasser und Waschbürste auf dem Feld vornehmen. Reste von Reinigungswasser nicht über die Hofabläufe in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen.

Hinweise für den sicheren Umgang
Kennzeichnung gemäß VO (EG) 1272/2008 (CLP):

GHS09 (Fisch&Baum)
 GHS07 (Ausrufezeichen)

Achtung

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Enthält 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on und 2-methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Einatmen von Staub vermeiden.

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Anwendung nur durch berufliche Anwender zulässig.
Leere Packungen nicht wiederverwenden.

Hinweise für den Anwenderschutz:

SB001: Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

SB166: Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

SB199: Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B.

Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierende Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.

SF245-02: Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

SB005: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

SB010: Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

SB111: Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

Erste Hilfe:

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen. Unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut sofort mit Wasser, anschließend mit Wasser und Seife waschen. Verschmutzte Kleidung vor Wiederbenutzung waschen. Wenn Symptome auftreten, Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Hinweise für den Arzt:

Ein spezifisches Antidot ist nicht bekannt. Symptomatische Therapie anwenden.

Toxikologische Beratung bei Vergiftungsfällen: Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Klinische Toxikologie, Universitätsklinikum Mainz, Tel.-Nr. 06131-19240 und Telefax-Nr. 06131-232468.

Notfalltelefon für allgemeine Notfälle (Unfall, Brand, Umwelt-/Ökologieereignisse) Tel.-Nr. 0800-43 577 96.

Auflagen für den Schutz von Fischen/Bienen/Nützlingen:

NW262: Das Mittel ist giftig für Algen.

NW264: Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

NN2002: Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter

Raubmilben und Spinnen eingestuft.

NB6641: Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

NN1001: Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

Lagerung und Entsorgung

Warenzeicheninhaber: ISAGRO SPA
Via Caldera 21
Italien-20153 Milano

Tabellen

Geeignete Tankreinigungsmittel

Reinigungsmittel	benötigte Menge/100 Liter Spülflüssigkeit
Salmiakgeist 25 %*	1,0 Liter
P3-asepto® flüssig	0,5 Liter
P3-trital®	0,5 Liter
Calgonit DA®	0,5 Liter
Agro-Clean®	100 g
Agro-Quick®	2,0 Liter
All-Clear® Extra	0,5 Liter

* bei geringerer Konzentration Aufwandmenge entsprechend erhöhen